

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlungen in der Mehrzweckhalle

Gemeindeversammlungen gelten als Veranstaltung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Es ist ein Schutzkonzept nötig.

1. Grundsatz

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlungen unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden können. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können.

Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Einwohnergemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Auch besonders gefährdete Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie werden aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung jedes Einzelnen.

3. Personen mit Krankheitssymptomen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Hier gelten die Bestimmungen des BAG zur Vorgehensweise bei Symptomen, sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandsmarkierungen geklebt. Bitte halten Sie den Abstand ein und beachten Sie die Eingang-/Ausgang-Markierung.

- Es gilt die Maskenpflicht für öffentliche Gebäude. Die Versammlungsteilnehmer werden gebeten, die Maske bereits beim Eintritt in die Mehrzweckhalle zu tragen. Masken stehen kostenlos zur Verfügung.
- Beim Eingang steht ein Desinfektionsdispenser. Versammlungsteilnehmende werden angehalten die Hände zu desinfizieren.
- Obwohl keine Kontaktdaten erhoben werden müssen, sind im Foyer verschiedene Stationen zur Registrierung (contact-tracing) aufgestellt. Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten sich zu registrieren (Name und Telefon-Nummer). An diesen Stationen stehen ebenfalls Desinfektionsmittel bereit.
- Die Versammlungsteilnehmenden verlassen die Mehrzweckhalle nach der Versammlung unter Wahrung der Distanz und mit der Maske.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten, Husten –und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG prominent angebracht. Das Schutzkonzept wird auf der Gemeindehomepage publiziert.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt weiterhin. Die Distanz von 1,5m ist beim Eintreffen und Verlassen der Halle eigenverantwortlich einzuhalten.

7. Sitzordnung

Die Theaterbestuhlung erfolgt unter Einhaltung von 1,5m Distanz. Die Versammlungsteilnehmer werden gebeten, die Stühle nicht zu verschieben.

8. übriges Vorgehen

Einwohnerinnen und Einwohner, die sich zu einem Geschäft äussern wollen, haben dies am dafür bestimmten Mikrofon zu tun. Dieses Mikrofon sowie das Mikrofon am Rednerpult werden nach jeder Nutzung mit einem neuen Schutzsäckli bestückt, sofern die Redner/Rednerinnen die Schutzmaske für ihr Votum entfernt haben. Die mitarbeitenden Personen der Gemeindeverwaltung tragen für den Wechsel des Schutzsäcklis Handschuhe und Schutzmaske.

Der Versammlungsleiter, die Referenten und die Mitarbeitenden der Verwaltung halten ebenfalls eine Distanz von 1,5 m ein.

Für den Pressevertreter steht ein eigener Tisch zur Verfügung.

9. Contact-Tracing / Erfassen der Kontaktdaten

Trotz Distanzregeln und Maskenpflicht, werden die Kontaktdaten erfasst. Die Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass die Listen während 14 Tagen aufbewahrt werden. Danach werden die Zettel vernichtet. Die Gemeindeverwaltung verpflichtet sich, diese Daten einzig für ein allfälliges Contact-Tracing zu verwenden.

Die Verantwortlichen machen aktiv auf die Schutzmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, müssen die Anordnungen der kantonalen Stelle befolgt werden.

10. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an den Gemeindeversammlungen und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Ausnahmen bilden Personen mit Krankheitssymptomen gemäss Punkt 3.

Niedergösgen, 7. Dezember 2021

Die verantwortliche Person: Roberto Aletti, Gemeindepräsident